

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
„Änderung der anteiligen Lagerkapazität für brennbare Flüssigkeiten an der Gesamt-  
lagermenge des Gefahrstofflagers“  
der L. Wackler Wwe. Nachf. GmbH  
am Standort 04838 Wilsdruff, Hühndorfer Höhe 5  
Gz.: 44-8431/2289  
Vom 5. August 2021**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die L. Wackler Wwe. Nachf. GmbH, 04838 Wilsdruff, beantragte mit Datum vom 29. April 2021 die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von gefährlichen Stoffen in 04838 Wilsdruff, Hühndorfer Höhe 5, Gemarkung Wilsdruff, Flur 727, Flurstücke 21 und 28. Das Vorhaben beinhaltet die Erhöhung der Lagermenge von brennbaren Flüssigkeiten, die nicht der Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugerechnet werden bei Beibehaltung der Gesamtlagermenge an brennbaren Flüssigkeiten und an Gefahrstoffen.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Nr. 9.2.1 der Anlage 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

Die Anlage ist der Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des UVPG als wesentlich angesehen:

- Durch das Vorhaben wird die genehmigte Menge der ~~zur~~ insgesamt zur Lagerung zugelassenen Gefahrstoffe nicht verändert. Für die Lagerung dieser Menge wurde bereits im ursprünglichen Verfahren eine Vorprüfung durchgeführt.
- Es gibt durch die Änderung keine Auswirkungen, da sich die Mengen und Eigenschaften der zur Lagerung zugelassenen Stoffe nicht nachteilig ändern und keine weiteren Änderungen in Betrieb und Beschaffenheit der Anlage vorgenommen werden. Damit ergeben sich auch keinerlei Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vorhaben.
- Das Vorhaben erhöht nicht die Anfälligkeit gegen Störfälle.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG diese Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, der Öffentlichkeit über das Referat 44 der Landesdirektion Sachsen in den Dienststellen Dresden, Chemnitz und Leipzig zugänglich.

Dresden, den 5. August 2021

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
Referatsleiter